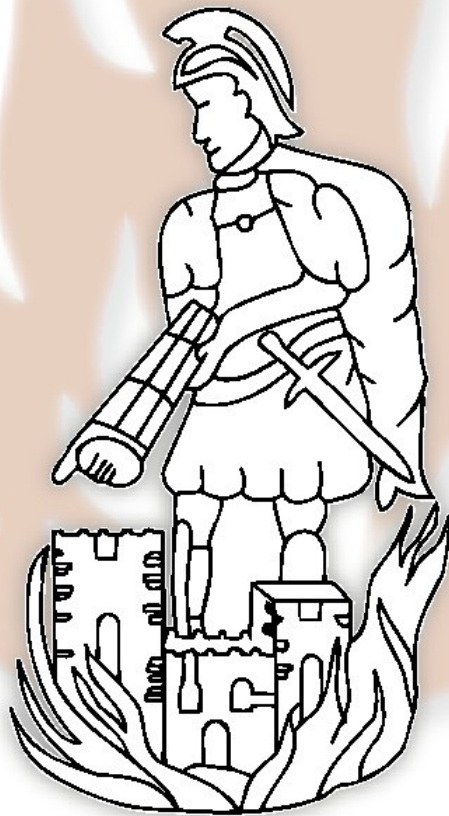


Satzung



der

Freiwilligen Feuerwehr Eppertshausen 1898 e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Eppertshausen 1898 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Eppertshausen.
3. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.
5. Er ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Darmstadt-Dieburg e.V. und gehört damit dem Hessischen Landesfeuerwehrverband e.V. an.

§2 Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere dadurch, dass er
 - a. die Interessen der Feuerwehr der Gemeinde Eppertshausen vertritt;
 - b. mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen arbeitet;
 - c. bei den Einwohnern der Gemeinde Eppertshausen die Bereitschaft weckt, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
 - d. das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins- und befreundeten Vereinen und Organisationen pflegt;
 - e. Kinder und Jugendliche mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut macht und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, weckt;
 - f. im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehr für die Weiterentwicklung des Brandschutzes eintritt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Die Tätigkeiten des Vereins sind überparteilich und überkonfessionell. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereines, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines. Eine Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG kann im Rahmen der zulässigen steuerlichen Höchstgrenzen geleistet werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung des Beitritts durch das neue Mitglied und Aufnahme durch den Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§4 Gliederung des Vereins

1. Fördernde Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Gemeindegatzung
4. Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Gemeindegatzung
5. Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Gemeindegatzung
6. Mitglieder der Kindergruppe gem. Gemeindegatzung

§5 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Freiwillige Feuerwehr Eppertshausen oder um die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eppertshausen besonders verdient gemacht haben oder mind. 60 Jahre dem Verein als förderndes Mitglied angehören
2. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Eppertshausen unterstützen wollen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Rechnungsjahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages über den 31. März des folgenden Jahres hinaus im Rückstand bleibt oder ein Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele der Freiwilligen Feuerwehr Eppertshausen den Ausschluss rechtfertigt. Mitglieder, die das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Eppertshausen in erheblichem Maße schädigen, können auf Antrag ebenfalls ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

§8 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, und zwar für ein Jahr im Voraus. Die Mindestjahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. Der erweiterte Vorstand

§10 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese sollte im I. Quartal des folgenden Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder diese außerordentliche Versammlung unter Angabe von Gründen schriftlich fordert. Diese außerordentliche Versammlung muss innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder durch Veröffentlichung im Amtsverkündigungsblatt der Gemeinde Eppertshausen mindestens 10 Kalendertage vor der Versammlung einzuladen.
4. Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Jedes erschienene Mitglied ab dem vollendeten 17. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sind nur bis zum Beginn der Versammlung zulässig.
10. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss die betreffende Abstimmung geheim durchgeführt werden.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie hat insbesondere die Aufgabe, die Ziele der Freiwilligen Feuerwehr Eppertshausen durch Anregung zu fördern und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Sie ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10.1. und 2.
2. Bildung von Ausschüssen und Übertragung von Aufgaben, Rechten und Pflichten
3. Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen
4. Entlastung des Kassenverwalters und des Vorstandes. Der entsprechende Antrag wird hierzu aus der Mitgliederversammlung gestellt.
5. Wahl der beiden Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren werden jeweils für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Festsetzung der Mindestmitgliederjahresbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
8. Beschlussfassung über die Finanzordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter).
 - a. Jeder vertritt allein.
 - b. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
 - c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung ebenfalls auf Dauer von 4 Jahren einen erweiterten Vorstand. Dem gehören an:
 - a. 1. Kassenverwalter
 - b. 2. Kassenverwalter
 - c. 1. Schriftführer
 - d. 2. Schriftführer
 - e. 1. Pressewart
 - f. 2. Pressewart
 - g. sowie weitere Beisitzer
3. Dem erweiterten Vorstand gehören weiterhin folgende Personen kraft Amtes bzw. durch Wahl der entsprechenden Abteilung an:
 - a. der Gemeindebrandinspektor
 - b. der Jugendfeuerwehrwart
 - c. ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
 - d. der Vergnügungsausschussvorsitzende

Bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder Kraft Amtes kann ein Vertreter entsandt werden.

Der erweiterte Vorstand gehört nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Ziffer 12.1). Er hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen und beraten.

4. Vorstand und erweiterter Vorstand halten ihre Sitzungen gemeinsam ab. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf oder Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, mindestens jedoch viermal jährlich.
5. Die Beschlüsse von Vorstand und erweitertem Vorstand erfolgen in gemeinsamen Abstimmungen.
6. Jede ordentlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Die Beratungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Vorstandes können nicht stimmberechtigte Berater zu den Beratungen hinzugezogen werden.
9. Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift vom Schriftführer festzuhalten.

Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§13 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählen aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren.
Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.
Die Revisoren können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereines und eventuell bestehender Untergliederungen.
Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Revisoren. Jährlich ist mindestens eine Prüfung durchzuführen.
3. Den Revisoren ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind Ihnen zu erteilen.
Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem schriftlichen Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.
5. Der Prüfbericht der Revisoren ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Werden keine Revisoren gewählt, so erfolgt die Prüfung gemäß §13 Abs. 2 durch einen vom Vorstand beauftragten auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§14 Kassenwesen

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte gemäß der gültigen Finanzordnung verantwortlich.

§15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in gedruckten Medien, Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§16 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eppertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr" zu verwenden hat.